

Allmendland - Reglement

Für die Ausscheidung von Allmendland im Oberschachen gelten folgende Bestimmungen:

Art. 1 Das Allmendland der Bürgergemeinde Niedergösgen ist unverkäuflich und umfasst folgende Grundstücke:

<u>GB-Nr.</u>	<u>Fläche/Aren</u>	<u>Nutzungsart</u>
1829	90.00	Landwirtschaftliche Nutzung
	464.11	Landwirtschaftliche Nutzung und Pflanzgärten

Art. 2 Dieses Land wird in Miete oder Pacht zu günstigen Bedingungen abgegeben.

Art. 3 Pachtbestimmungen:

- Verpachtung von max. 20 Pflanzgärten zu ca. 2.0 - 2.5 Aren gemäss Plan an Interessierte zu günstigen Pachtbedingungen.
- Verpachtung für landwirtschaftliche Nutzung zu günstigen Bedingungen an interessierte Bauern von Niedergösgen mit Vorrang von Bürgern.
- Eine Unterpacht ist nicht gestattet.

Art. 4 Das Land wird nur mit langjährigen Verträgen verpachtet.

Art. 5 Der Pachtzins ist bis Ende Oktober des laufenden Jahres zu bezahlen.

Der Pachtzins wird durch den Bürgerrat festgelegt.

Art. 6 Der Pächter ist verpflichtet das Pachtland sorgfältig zu bewirtschaften.

Art. 7 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und des Landwirtschafts-Departementes in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Niedergösgen, 13. Januar 1992

Der Bürgerammann: Der Bürgerschreiber:

Otto Meier

Cäsar Meier

Genehmigt durch das Landwirtschafts-Departement:

Solothurn, **31. März 1992**

Der Vorsteher:

